

Berlin-Biesdorf, Januar 2014

## **Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV**

Sehr geehrte Spender,

wenn Sie die Elternspende des Otto-Nagel-Gymnasiums mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, im Rahmen Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Elternspende ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen zum Ende des Schuljahres oder zum Ende des Rechnungsjahres, also im Monat Juni bzw. Januar, automatisch zukommen lassen. Dazu geben Sie bitte bei der Überweisung die Klassenbezeichnung ihres Kindes an. Von Spendern, die keine Kinder bei uns an der Schule haben, benötigen wir die Anschrift des Spenders.

□

Die Elternspende des Otto-Nagel-Gymnasiums ist wegen Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsausbildung sowie der Studentenhilfe durch Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin vom 18.07.2012 für den letzten **Veranlagungszeitraum 2009 bis 2011** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit und unter der Steuernummer **27/664/50153** als steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Die Satzungszwecke entsprechen §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Unsere Satzung finden Sie unter <http://www.otto-nagel-gymnasium.de/ongcms/elternspende/>.

Die Elternspende ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wir danken allen Spendern für ihre Zuwendungen und versichern, sie ausschließlich zur Förderung der begünstigten Zwecke zu verwenden.

Vorstand der Elternspende

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).